

gültig!

- 1 -

Satzung

Eingetragen am 25. MRZ 2003
Reg. Nr. 2894

des Stadtteilvereins Wiesenbacher Tal Neckargemünd

- beschlossen in der Gründungsversammlung vom 18. November 2002 -

Schmied
Justizangew.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Stadtteilverein Wiesenbacher Tal Neckargemünd**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
Er hat seinen Sitz in Neckargemünd.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange und Geltendmachung der Interessen des Stadtteils Wiesenbacher Tal der Stadt Neckargemünd und seiner Bürgerinnen und Bürger. Die Interessen Einzelner sind nur zu fördern, wenn sie eine unmittelbare Bedeutung für das Gemeinwohl der Bürgerschaft des Stadtteils haben.
- (2) Der Verein soll insbesondere
 - a) das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an den Vorgängen im Stadtteil wecken,
 - b) das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken,
 - c) für das Zusammenleben im Stadtteil vorteilhafte Lösungen für die bauliche Entwicklung, für die öffentliche Infrastruktur, für den fließenden und ruhenden Verkehr und für das kulturelle Leben entwickeln sowie allgemein auf die Verbesserung der Lebensqualität hinwirken,
 - d) die Verwirklichung für notwendig erachteter Maßnahmen für den Stadtteil durch Eingaben und Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und anderen Einrichtungen, anregen und unterstützen.
 - e) sich für die Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes einsetzen.
- (3) Der Stadtteilverein ist überparteilich und religiös nicht gebunden. Er steht auch Mitgliedern offen, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz nicht im Stadtteil Wiesenbacher Tal oder in den anderen Stadtteilen der Stadt Neckargemünd haben.
- (4) Der Stadtteil Wiesenbacher Tal im Sinne dieser Satzung ist der Stadtteil südlich des Stadttors. Er wird im Norden begrenzt durch die Julius-Menzer-Straße und die Straße Am Mühlrain. Im Westen verläuft die Grenze über die Kammlinie des Hollmuth unter Einschluß der Ruine der Burg Reichenstein über die Reichensteinstraße.
Im Süden und Osten verläuft die Grenze entlang der alten Gemarkungsgrenze bis zum Neckar und an diesem entlang bis zur Julius-Menzer-Straße. Einbezogen sind jeweils beide Straßenseiten.
Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Angelegenheiten beschränkt, die ausschließlich das vorbezeichnete Gebiet betreffen, sondern erstrecken sich auch auf Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die gesamte Stadt haben.
Die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches hat keinen Einfluss auf den Vereinsnamen und stellt keine Satzungsänderung dar. Sie kann in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (GG 51 ff. Abgabenordnung). Die Beiträge und etwaige Einnahmen aus Veranstaltungen sowie öffentlichen und privaten Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Auflösung, Erlöschen, Verlust der Rechtsfähigkeit, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung oder Löschung des Vereins sowie bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit erfolgt die Liquidation bzw. Abwicklung vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen durch die im Zeitpunkt dieses Ereignisses amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bzw. durch einen vom Gericht zu bestellenden Pfleger.
2. Ein nach Begleichung vorhandener Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen ist auf die Stadt Neckargemünd mit der Auflage zu übertragen, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Wiesenbacher Tal zu verwenden.
3. Nach Abs.2 ist auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks mit dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögen zu verfahren, auch wenn die Fortsetzung des Vereins mit einem anderen Vereinszweck beschlossen wird.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, der Anschrift und - bei natürlichen Personen - des Alters schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Geldbeitrag erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach einmaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende zulässig ist und dem Vorstand gegenüber bis spätestens 15. November schriftlich erklärt werden muss,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss aus wichtigen Gründen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) von der Mitgliederversammlung zu wählende bis zu zehn Beisitzer.
 - b) die im Vereinsgebiet wohnhaften Stadträte, sofern sie Mitglieder des Vereins sind. Beisitzer und Stadträte sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie sind bei den Vorstandssitzungen stimmberechtigt. Sie sind jedoch nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der erweiterte Vorstand befugt, mit einfacher Mehrheit eine Ersatzbestellung vorzunehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam ist.
- (5) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (6) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, sie mit den erforderlichen Vollmachten versehen und sie wieder auflösen.
- (7) Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Protokollführer ist der Schriftführer, ersatzweise ein mehrheitlich zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand binnen einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann für ortsansässige Mitglieder auch durch Veröffentlichung im „Neckarboten“ erfolgen. Auswärtige Mitglieder müssen schriftlich eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers.
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes.
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes.
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - e) jede Änderung der Satzung
 - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge.
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) der Ausschluss von Mitgliedern aus einem wichtigen Grunde
 - i) die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Alle Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Eine geheime Wahl muss stattfinden,
- a) wenn mehrere Bewerber für ein Amt kandidieren,
 - b) wenn dies ein anwesendes Mitglied beantragt.
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Satzungsänderung

Satzungsänderungen einschl. Zweckänderung können mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Satzungsänderungen sind nach § 8.1 den Mitgliedern mit der Tagesordnung konkret bekanntzumachen.

§10


Auflösung des Vereins

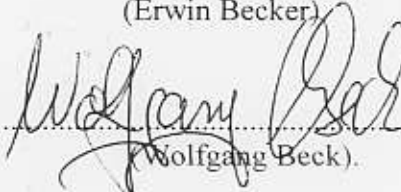
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18. November 2002 beschlossen und durch Beschluss des hierzu ermächtigten Vorstandes i.S. des vorstehenden § 7 Abs. 1 vom 5. Februar 2003 geändert. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen ist.

Neckargemünd, den 5. Februar 2003


.....
(Erwin Becker) Erster Vorsitzender


.....
(Wolfgang Beck) Erster stellvertretender
Vorsitzender



